

## Aktuelles aus der USt 04/2019

---

### BFH schließt sich dem EuGH an:

#### Steuerpflicht für Fahrschulunterricht in Klasse B und C1

*Im Newsletter „Aktuelles aus der USt 02/2019“ berichtete ich bereits darüber, dass der EuGH die Führerscheinausbildung der Klassen B und C1 für umsatzsteuerpflichtig erachtet. Der BFH hat sich nun in seiner Nachfolgeentscheidung vom 23.5.2019 (Az. V R 7/19) dieser Auffassung angeschlossen.*

#### Kernaussagen des BFH-Urteils vom 23.5.2019

Fahrschulunterricht für die Klassen B und C1 ist spezialisierter Unterricht, der für sich allein kein begünstigter Schul- oder Hochschulunterricht ist. Er ist damit nach Unionsrecht nicht steuerfrei.

Aus der Entscheidung lassen sich keine Rückschlüsse auf den Vorlagebeschluss vom 27.3.2019 (Az. V R 32/18) zu Schwimmunterricht ziehen. Insoweit geht es um das Erlernen einer elementaren Grundfähigkeit, an der – im Gegensatz zu Fahrschulunterricht für die Klassen B und C1 – ein ausgeprägtes Gemeinwohlinteresse besteht.

#### Praxisauswirkungen

Die Empfehlungen des Newsletters „Aktuelles aus der USt 02/2019“ gelten weiterhin. Für Anbieter von Bildungsleistungen, die sich bisher unmittelbar auf die Steuerbefreiung des Unionsrechts berufen, besteht das Risiko, dass diese steuerpflichtig betrachtet werden. Dies sollte bei der Kalkulation der Preise bereits berücksichtigt werden.

Sofern für Anbieter die Möglichkeit besteht, eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde zu erhalten, dass sie als Einrichtung bzw. Anbieter berufsvorbereitender Leistungen anerkannt ist, kann sich ein entsprechender Antrag empfehlen, um bereits nach nationalem Recht die Steuerbefreiung geltend machen zu können. Dies gilt zumindest noch bis 31.12.2021, sollte die beabsichtigte Neuregelung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 wie beabsichtigt verabschiedet werden. Ab 1.1.2022 soll das Bescheinigungsverfahren entfallen.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung muss beobachtet werden. Weiterhin beim BFH anhängig ist die Steuerbefreiung einer Tanzlehrerin (V R 66/17). Aber auch der EuGH wird sich nochmals mit der Definition des Schul- und Hochschulunterrichts befassen müssen, wenn er über die Befreiung von Surf- und Segelschulen nach Vorlage des FG Hamburg (C-47/19) sowie über von Schwimmunterricht nach Vorlage des BFH (C-373/19) entscheiden wird.

## Aktuelles aus der USt 04/2019

---

Insoweit verweise ich auch auf meine beiden Urteilsanmerkungen in der DStRK 2019, S. 91 bzw. S. 157.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)